



Folge 92 | Pool-ordnungsgemäßes Verhalten

Nach dem Beschluss: AG Hannover, 20.12.2023, Az. 553 C 5141/23

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig

Sachverhalt

Der K schließt beim Reiseveranstalter V am 01.06.2022 einen Vertrag über eine Pauschalreise im Club X auf Rhodos, einem großen All-Inclusive-Hotel, i.H.v. 5.260,00 Euro für den Zeitraum vom 24.07.2022 bis zum 04.08.2022 ab. Das Reiseziel verfügt über sechs Swimmingpools mit Aquapark nebst etwa 500 Sonnen- bzw. Poolliegen.

Dort angekommen fühlt sich V und dessen Familie zwar sehr wohl. Allerdings stören sie sich an der Praktik der anderen Hotelgäste ihre Pool- und Sonnenliegen mit Handtüchern zu reservieren, obwohl diese gar nicht genutzt werden. Die anderen Gäste legen ihre Handtücher bereits früh morgens, in manchen Fällen sogar bereits am Vorabend, auf die Liegen, sodass K und seine Familie zwischen 09:30 und 16:00 Uhr keinen einzigen Platz mehr in der Sonne oder am Pool ergattern können. Fluktuation oder ein Wechsel an tagsüber freiwerdenden Sonnenliegen fand nicht statt. Nach einem Blick in die im Bereich der Swimmingpools aufgestellten Schilder mit der Poolordnung stellt K fest, dass diese Praktik auch nach den Hausregeln nicht erlaubt ist; die Liegen dürfen nur bei tatsächlicher Nutzung belegt werden und müssen andernfalls nach max. 30 Minuten geräumt werden, um für andere Hotelgäste Platz zu schaffen.

Nach einer Woche, am 31.07.2022, wird es V zu viel. Er schreibt der Hotelleitung sowie dem Reiseveranstalter V eine empörte E-Mail, in der er diese unhaltbaren Umstände rügt und verlangt, die anderen Hotelgäste sollen abgemahnt und zum Unterlassen gezwungen werden. Da sich auch die letzten Tage nichts an der Situation verändert, erklärt er dem V nach der Abreise unter Setzung einer Zahlungsfrist die Minderung und verlangt einen Anteil des bereits vorher gezahlten Reisepreises zurück.

V hingegen ist der Auffassung, es handele sich vor Ort eben um gängige Praxis, die der K tolerieren müsse. Es sei ein „friedliches Wettrennen um die begehrten Plätze am Pool mit dem besseren Ende für den sprichwörtlichen "frühen Vogel" gehandelt habe, sodass der K und seine Mitreisenden, "ohne jegliche Unannehmlichkeiten befürchten zu müssen, [...] spätabends oder frühmorgens selbst zwei oder mehr Liegen [hätten] besetzen können, [...] sich dem Umfeld/der Situation ohne Weiteres [hätten] anpassen können [...] [o]der [...] eben schmollen und klagen. Dafür [sei] das Reiserecht jedoch nicht gemacht.“ K beharrt hingegen auf seiner Forderung, zu Recht?

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

A. Rückzahlungsanspruch nach §§ 651a I-III, 651i I, II, III Nr. 6, 651m I, II BGB wegen Minderung

Der K könnte einen Anspruch auf Rückerstattung des zu viel gezahlten Reisepreis wegen Minderung gegen den V gem. §§ 651a I-III, 651i I, II, III Nr. 6, 651m I, II BGB haben.

Hinweis:

Die Minderung im Pauschalreiserecht und Mietrecht ist anders als im Kaufrecht kein Gestaltungsrecht, sondern tritt qua Gesetz ein. Zudem enthält das Pauschalreiserecht einen eigenen Rückerstattungsanspruch wegen zu viel gezahltem Reisepreis nach Minderung gem. § 651m II S. 1, hier erfolgt daher anders als im Mietrecht kein Rückgriff auf § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

I. Anspruch entstanden

Zwischen V und K müsste ein wirksamer Pauschalreisevertrag gem. § 651a I, II BGB vorliegen. V müsste K zudem die Pauschalreise nicht frei von Reisemängeln gem.

§ 651i I, II BGB verschafft haben, es müsste außerdem eine wirksame Mängelrüge des K gem. § 651o I, II Nr. 1 BGB vorliegen.

1. Pauschalreisevertrag gem. § 651a I, II BGB

K und V haben am 01.06.2022 einen Pauschalreisevertrag i.H.v. von 5.260,00 Euro geschlossen.

2. Reisemangel gem. § 651i II BGB

Ein Reisemangel ist gem. § 651i II S. 1 BGB entweder gegeben, wenn die Pauschalreise nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat (sog. subjektiver Reisemangel) oder gem. § 651i II S. 2 BGB, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen nicht eignet (Nr. 1) oder keine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Reise erwarten kann (Nr. 2) (sog. objektiver Reisemangel).

Ein Reisemangel liegt gem. § 651i II S. 3 BGB auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft (sog. Ausfall- oder Verspätungsmangel).

Ein Ausfall- oder Verspätungsmangel kann bereits ausgeschlossen werden. Der V hat dem K die Pauschalreise verschafft. K ist für 12 Tage mit seiner Familie im Club X auf Rhodos im Urlaub gewesen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

a) Subjektiver Reisemangel

Möglicherweise liegt ein subjektiver Reisemangel vor.

Dafür müssten K und V Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Reise getroffen haben. Streitgegenständlich ist die Verfügbarkeit von Liegen am Pool des Club X.

Eine explizite Zusicherung des Reiseleiters, nach der dem Reisenden eine gewisse Anzahl von Pool- und Sonnenliegen garantiert, wird gab es nicht. Auch haben K und V keine Absprachen darüber getroffen. Es bestand kein subjektiver Reisemangel.

b) Objektiver Reisemangel

Es könnte sich aber um einen objektiven Reisemangel handeln.

Dafür müsste die Verfügbarkeit von Pool- und Sonnenliegen (bzw. deren Nichtverfügbarkeit) entweder dazu führen, dass sich die Pauschalreise nicht für den vom Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, oder eine Beschaffenheit der Reise darstellen, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist oder der Reisende nach Art der Reise erwarten kann.

Zunächst muss also der Nutzen der Pauschalreise ermittelt werden.

Über K's konkrete Vorstellungen gibt es keine Angaben, sodass auf den gewöhnlichen Nutzen i.S.d. § 651i II S. 2 Nr. 2 BGB abgestellt werden muss.

Eine Pauschalreise ist gem. § 651a II S. 1 BGB eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Reiseleistungen umfassen gem. § 651a III Nr. 1-4 BGB die Beförderungen von Personen, die Beherbergung und die Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern sowie jede Touristische Leistung, die nicht unter die drei aufgezählten Leistungsarten zählt.

Der Nutzen einer Pauschalreise ist es typischerweise also mit möglichst wenig Organisationsaufwand in den Urlaub zu fahren. Der Reiseveranstalter übernimmt möglichst viel der Reiseplanung und Durchführung. Pauschalreise-Nehmer verfolgen so für gewöhnlich das Ziel, sich besonders gut und sorgenfrei entspannen zu können, ohne sich um etwas kümmern zu müssen.

Den Pool zu nutzen ist klassischerweise Teil eines Sommerurlaubs und der Entspannung. Im gegebenen Fall ist eine Bademöglichkeit gegeben und die Nutzung des Pools jedoch auch möglich. Einzig die Nutzung einzelner, wenn auch wesentlicher Einrichtungsgegenstände des Pools aufgrund der Reservierungspraxis ggf. nicht zumutbar möglich.

Am Pool zu liegen oder sich zu Sonnen gehört für viele Reisende (und insbesondere für Club-Urlauber) sicher zu dem verfolgten „Sich-Entspannen“.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Insbesondere soll dieser eigentlich ruhigen und entspannenden Tätigkeit kein mit Stress verbundener „Wettkampf“ mit anderen Hotelgästen vorgelagert sein.

Fraglich ist nun, ob der Reiseveranstalter dazu verpflichtet ist, für jeden Gast eine Liege vorrätig zu halten, um diesen Nutzen zu erreichen.

Bei den Liegen verhält es sich wie mit anderen Einrichtungen in Urlaubsclubs, wie zB. Tennis- und Golfplätzen oder Platz im Schwimmbaden, dass diese nur genutzt werden können, wenn sie frei sind. Da idR aber nicht alle Hotelgäste gleichzeitig sonnenbaden oder am Pool liegen wollen, ist der Reiseveranstalter nicht dazu angehalten eine Sonnenliege pro Kopf bereit zu halten bzw. jedem Gast jederzeit eine entsprechende Liege verschaffen zu können. Zudem kann der Reiseveranstalter insb. bei einem großen All-Inclusive-Hotel wie dem vorliegenden davon ausgehen, dass es im Laufe eines Urlaubs noch andere Aktivitäten gibt als auf einer Sonnen- oder Poolliege zu liegen. Es kann mithin grundsätzlich keinen objektiven Reisemangel darstellen, wenn die vorhandenen Liegen kleiner ist als die Zahl der Gäste.

Hingegen trifft den Leistungserbringer die Pflicht, die vorhandene Anzahl der Sonnenliegen in ein angemessenes Verhältnis zu den Hotelgästen zu bringen. In der Rspr. wird hierfür etwa 20% angenommen.

Im vorliegenden Fall mangelt es allerdings nicht an der vorhandenen Anzahl der Liegen, sondern an der tatsächlichen Nutzbarkeit dieser. Es kann in diesem Fall einen Reisemangel darstellen, wenn die Anzahl der nutzbaren Liegen faktisch deshalb unterhalb des angemessenen Verhältnisses von Liege-zu-Gast sinkt, weil die Liegen bspw. defekt, nicht unzureichend gesäubert oder aufgrund anderer Umstände objektiv nicht nutzbar sind, sofern die Umstände der Verantwortungssphäre des Reiseleiters zuzurechnen sind.

Es müsste im vorliegenden Fall also in der Verantwortungssphäre der V gelegen haben, die anderen Gäste dazu anzuhalten, die Liegen nicht bereits abends oder frühmorgens durch ihre Handtücher zu reservieren.

Im Club X hat der Hotelinhaber, als Leistungserbringer des V, ein solches Verhalten in der Poolordnung explizit verboten. Liegen dürfen nur mit Handtüchern für den Zeitraum belegt sein, in dem der Gast die Liege auch nutzt oder sich in unmittelbarer Nähe, bspw. im Pool, befindet. Die anderen Gäste verstoßen mit ihrem Verhalten folglich gegen das Hausrecht.

Es liegt in der Verantwortung der Leistungserbringerin diese Ordnung durchzusetzen um nicht Gäste, die sich nicht ordnungsgemäß verhalten, denen vorzuziehen, die die Hausordnung respektieren. So hat die Leistungserbringerin des V vor Ort jederzeit die Nutzungs- und Verhaltensregeln zur ordnungsgemäßen Poolnutzung unmissverständlich abzuändern, gegenüber sämtlichen Gästen klarzustellen und im Wege des Hausrechts durchzusetzen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Dagegen steht nicht im Widerspruch, dass die gelebte Praxis vor Ort eine andere ist. Es stünde der V schließlich frei, die Hausordnung abzuändern und das Liegen-Reservieren formal zu gestatten.

Zudem ist es nicht Sache des K, selbst Abhilfe zu schaffen, indem K die Handtücher anderer Gäste eigenmächtig entfernt oder selbst entgegen der Poolordnung handelt. Dies könnte zu Konflikten mit anderen Reisenden führen, auf die sich kein Reisender einlassen muss und welche K daher nicht zumutbar sind.

Es handelt sich um einen objektiven Reisemangel nach § 651i II S. 2 Nr. 2 BGB.

3. Kein Ausschluss

Der Anspruch könnte gem. § 651o II Nr. 1 BGB ausgeschlossen sein. Dies wäre der Fall, wenn K seiner Pflicht aus § 651o I BGB nicht nachkommt, dem Reiseleiter den Mangel unverzüglich anzuzeigen. K hat dem V bereits im Urlaub zwei E-Mails geschrieben, auf welche V nicht geantwortet hat.

Der Anspruchsausschluss des § 651o II BGB greift folglich nicht.

4. Zwischenergebnis

Der Anspruch des K ist entstanden

II. Rechtsfolge

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 651m BGB. K hat bereits vor der Abreise den vereinbarten Reisepreis bezahlt, sodass V gem. § 651m II BGB den Mehrbetrag (Differenz aus Reisepreis und Minderungspreis) zu erstatten hat.

1. Zeitlicher Umfang der Minderung

Für den geminderten Reisepreis gilt, dass dieser gem. § 651m I S. 1 BGB nur für die Dauer des Reisemangels gemindert werden darf. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden hätte, siehe § 651m I S. 2 BGB. Die Höhe des Minderungspreises ist gem. § 651m II S. 3 BGB durch Schätzung zu ermitteln.

Es gilt in Anbetracht von § 651o I, II BGB, dass der K den Reisepreis erst ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Anzeige mindern kann, da sich dieser als behebbar darstellt und er dem Beklagten erst ab der Anzeige eine konkrete Abhilfemöglichkeit gab. Dies war der 8.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Reisetag, sodass für einen Zeitraum vom 31.07.2022 bis zum 04.08.2022, wobei letzterer der Abreisetag ist, gemindert werden kann.

2. Bemessung der Höhe der Minderung

Es ist der jeweilige Schweregrad des Reisemangels bei der Bestimmung der Minderungsquote angemessen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht 15% Minderung des jeweiligen Tagespreises veranschlagt. Dabei hat es sich an einer Reisepreisminderung von 20%-25% orientiert, die Reisenden zugesprochen wird, wenn die Bademöglichkeit überhaupt nicht möglich ist. Hier war die Bademöglichkeit nicht absolut ausgeschlossen, sondern nur temporär verhindert oder erschwert. Im Ergebnis sind dies 322,77 Euro.

B. Endergebnis

K hat gegen V einen Anspruch auf Minderung des Reisepreises und Rückerstattung des Mehrbetrags gem. §§ 651a I-III, 651i I, II, III Nr. 6, 651m I, II BGB.